Stimmrecht für die Innerrhoderinnen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845045

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter wird das Kind nicht von seiner Mutter getrennt, ausser durch ungewöhnliche Umstände. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

● Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft, sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden.

● Das Kind ist in allen Notlagen bei den Ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

● Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

● Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, dass seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind.

Wer sorgt dafür, dass all diese wohltönenden Sätze — wenigstens ein Jahr lang — nicht nur pompöse Phrasen bleiben???

Stimmrecht für die Innerrhoderinnen?

Bekommen die Innerrhoder Frauen doch bald einmal das Stimmrecht? Landammann Raymond Broger hat bekanntgegeben, dass die Standeskommission (Innerrhoder Kantonsregierung) beschlossen habe, an der nächsten Landsgemeinde (29. April) über die Einführung des Frauenstimmrechts abzustimmen.

Seit dem letzten Vorstoss von 1973, der von der Regierung unterstützt worden war, habe sich manches geändert. Im gesellschaftlichen Leben, so begründet Landammann Broger diesen Entscheid vor dem Grossen Rat, habe sich im Familienrecht, im Sozialrecht und im Arbeitsrecht der *Gedanke der Partnerschaft* immer weiter Bahn gebrochen: zwischen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, zwischen Bevölkerungsschichten wie vor allem zwischen Mann und Frau. Überdies hätten die Erfahrungen anderer Landsgemeindekantone darüber belehrt, so begründete Broger diesen doch wohl überraschenden Entschluss weiter, «dass die Einführung des Frauenstimmrechts die Landsgemeinde vielleicht etwas farbiger und weniger zeremoniell macht, sie aber keineswegs zerstört».

In bezug auf die Einführung des Frauenstimmrechts sind in Innerrhoden verschiedene Anläufe gemacht worden. Nach zwei erfolglosen Versuchen gelang mit der Ein-

führung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene im Februar 1971 auch an der Landsgemeinde des gleichen Jahres ein Durchbruch: die Innerrhoder hiessen eine Verfassungsänderung gut, wonach Schul- und Kirchgemeinden das Frauenstimmrecht einführen können.

Der letzte Anlauf fand 1973 statt, und zwar auf einen Vorstoss der «Gruppe für Innerrhoden» hin. Auch damals setzte sich die Regierung dafür ein, Landammann Leo Mittelholzer ermunterte seine Mitlandleute, die Vorlage anzunehmen. Obwohl kein einziger Gegner dagegen auftrat, erlitt die Vorlage eine deutliche Abfuhr. «Jedes Ding braucht Zeit zum Reifen», kommentierte damals der «Appenzeller Volksfreund».

Offenbar erachtet die Standeskommission, die den Entscheid für Einführung des Erwachsenenstimmrechts einstimmig fällte, den Zeitpunkt nun für gekommen, mit diesem Geschäft nochmals vor die Landsgemeinde zu treten. Notwendig wird damit eine Änderung von Artikel 16 der Innerrhoder Verfassung, die bislang nur den Männern das aktive Wahl- und Stimmrecht auf kantonaler Ebene einräumte. Eine entsprechende Vorlage ist auf die nächste Grossratssession im Februar 1979 zu erwarten.

Frauenstimmrecht in Raten für Liechtensteinerinnen

Mit Blick auf die Gemeindewahlen vom 28. Januar hat die liechtensteinische Regierung dem Landtag vorgeschlagen, das Frauenstimmrecht zu «berücksichtigen». Die Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene ist durch eine Verfassungsbestimmung 1976 zwar ermöglicht worden; bisher hat jedoch nur Vaduz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau stösst im Fürstentum auf Schwierigkeiten. Zwei Versuche auf Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene sind gescheitert. Im Juli 1968 ergab eine erste Abstimmung 2582 Nein gegenüber 2152 Ja. Ende Februar 1971 wurde das Experiment wiederholt. Bei einer Stimmbeteiligung von 85 Prozent sprachen sich 1816 Männer für und 1897 gegen die Einführung des Frauenstimmrechts aus.

Trotz dem knappen Ergebnis hat die Regierung auf weitere Vorlagen für die Einführung des Frauenstimmrechts verzichtet. Mit der Revision der Verfassung im Jahr

Schweizerinnen werden älter

Die Lebenserwartung in der Schweiz steigt, und die Differenz zwischen Mann und Frau wird grösser. Gemäss der letzten Erhebungsperiode (1968 bis 1973) hatte ein lebendgeborener Bub im Durchschnitt 70,2 Jahre vor sich, ein Mädchen 76,2 Jahre. Um das Jahr 1960 hatten die entsprechenden Werte bei 68,7 und 74,1 Jahren gelegen. Um die Jahrhundertwende hatten Männer ein Alter von 49,3, Frauen ein solches von 52,2 Jahren erreicht.

Nach Angaben eines Sprechers des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern ist das höhere Durchschnittsalter der Frau in erster Linie auf die «günstigere» Erbmasse zurückzuführen.